

Gemeindeamt Hainzenberg

6278 Hainzenberg, Dörfli 360 • Bezirk Schwaz - Tirol
Telefon: 05282/2518 • Fax: 05282/2518 18

KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung 04/2021 vom 23.06.2021 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

BESCHLÜSSE:

Zu Punkt 1):

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nach der Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung stellt der Bürgermeister fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung um den Punkt 10 „Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Gp. 287/2 Ilic“ zu erweitern.

Zu Punkt 2):

Besprechung mit dem Bodenfonds über Wohngebiet Waidach.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist Mag. Alexander Erhart für den Tiroler Bodenfonds und auch Raumplaner Andreas Lotz anwesend.

Mag. Alexander Erhart erläutert, die Situation im Wohngebiet Waidach. Er räumt ein, dass die ursprüngliche Planung sicher eher zu dicht ausgefallen ist.

Er wird versuchen dem Gemeinderat zu erklären, wie es weitergehen kann und soll. Die derzeitig ausgearbeiteten Bebauungspläne sollen nach den Verbesserungsaufträgen zum Abschluss gebracht werden.

Es sollen einzelne Parzellen an die Gemeinde übertragen werden, die nicht veräußerbar sind und die teilweise bereits von der Gemeinde genutzt werden (Bushaltestelle, Parkplatz).

Hinsichtlich der restlichen Parzellen entsteht eine Diskussion über die Möglichkeiten einer Verwertbarkeit. Mag. Alexander Erhart schlägt für den felsigen und die größeren Bereiche vor, Vorschläge von Bauträgern einzuholen, evtl. die Planung von Doppelhäusern mittels Bebauungsplan.

Saurwein Christian bringt vor, dass die derzeitige Vorgangsweise nicht im Sinne der Gemeinde ist, dass Grundstücke verkauft werden und die Gemeinde danach den Bebauungsplan machen muss und die Gebäude nach seinem Empfinden jetzt schon zu groß werden. In diesen Punkten gibt ihm Mag. Alexander Erhart recht. Er wird versuchen dies in Zukunft zu berücksichtigen und dem Wunsch nicht zu groß zu planen, zu entsprechen.

Kreidl Hansjörg würde Bauplatzreserven für Hainzenberger begrüßen, wie es ursprünglich vereinbart war. Mag. Alexander Erhart erklärt, dass diese ursprüngliche Vereinbarung auf Grund der langen Dauer nicht mehr aufrecht gehalten wurde.

In Folge wird über die Situierung eines Spielplatzes debattiert. Darüber soll ebenfalls ein Überlassungsvertrag gemacht werden.

Lotz Andreas unterstreicht diese Forderung, dass immer als erster Schritt ein Bebauungsplan erstellt werden soll. Die Höhenentwicklung ist ein weiterer Punkt, der unbedingt beachtet und eingebremst werden sollte.

Rieser Sabrina hat während diesem Tagesordnungspunkt die Sitzung aus gesundheitlichen Gründen verlassen.

Zu Punkt 3):

Besprechung mit dem Raumplaner über Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist auch Raumplaner Andreas Lotz anwesend.

Das Raumordnungskonzept liegt derzeit bei der Rechtsabteilung des Landes.

Es soll noch eine Besprechung mit Herrn Tolloy geben.

Es zeichnen sich noch Probleme bei einzelnen Widmungen ab.

Zu Punkt 4):

Beschlussfassung über Verbesserung Bebauungsplan Gpn. 279/38 und 279/47 – Wohngebiet Gruber – Wahler.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2020 hat der Gemeinderat den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Bebauungsplan vom 15.06.2020, Zahl 70914 bplhai0120 beschlossen. Vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, wurde im Zuge der Verordnungsprüfung eine Verbesserung des Bebauungsplanes gefordert. Die aufgezeigten Mängel wurden vom Planer AB Lotz und Ortner im nun vorliegenden Entwurf beseitigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde mit 9 JA-Stimmen gemäß § 64 Abs. 1 und 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Erlassungsbeschluss vom 07.07.2020 aufzuheben und den von vom Planer AB Lotz und Ortner überarbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 21.06.2021, Zahl bplhai0120, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht unter anderem folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

Die textliche Festlegung TBR2 mit dem Wortlaut „Die vor die Baufluchtlinie ragende Nebengebäude müssen einen Mindestabstand von 1 m von der Straßenfluchtlinie aufweisen und von der nördlichen Grundgrenze ist zusätzlich zur Baugrenzlinie der 0,6-fache Abstand gemäß TBO einzuhalten“ wurde entfernt und die planliche Darstellung sowie die Legende in Übereinstimmung mit der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2019 gebracht.

Die Stellungnahmen der Abteilung Schutz vor Naturgefahren und Evakuierungsmanagement und der WLW wurden eingeholt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes Zahl bplhai0120 gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Hainzenberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die Nachbargemeinden haben das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist in den Entwurf Einsicht zu nehmen und bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zur Frage abzugeben, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

Zu Punkt 5):

Beschlussfassung über Verbesserung Bebauungsplan Gpn. 279/7, 279/13, 279/14 und 279/15 – Wohngebiet Waidach Süd.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2021 hat der Gemeinderat den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Bebauungsplan vom 12.03.2021, Zahl 70914 bplhai0321 Waidach_Süd beschlossen.

Vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, wurde im Zuge der Verordnungsprüfung eine Verbesserung des Bebauungsplanes gefordert. Die aufgezeigten Mängel wurden vom Planer AB Lotz und Ortner im nun vorliegenden Entwurf beseitigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde mit 9 JA-Stimmen gemäß § 64 Abs. 1 und 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Erlassungsbeschluss vom 22.03.2021 aufzuheben und den von vom Planer AB Lotz und Ortner überarbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 21.06.2021, Zahl bplhai0321 Waidach_Süd, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Gemeinderat macht dabei von der Möglichkeit nach § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 Gebrauch, die Auflegungsfrist auf zwei Wochen herabzusetzen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

Die textliche Festlegung TBR2 mit dem Wortlaut „Die vor die Baufluchtlinie ragende Nebengebäude müssen einen Mindestabstand von 1 m von der Straßenfluchtlinie aufweisen und von der nördlichen Grundgrenze ist zusätzlich zur Baugrenzlinie der 0,6-fache Abstand gemäß TBO einzuhalten“ wurde entfernt und die planliche Darstellung sowie die Legende in Übereinstimmung mit der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2019 gebracht.

Die Stellungnahmen der Abteilung Schutz vor Naturgefahren und Evakuierungsmanagement und der WLW wurden eingeholt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes Zahl bplhai0321 Waidach_Süd gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Hainzenberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die Nachbargemeinden haben das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist in den Entwurf Einsicht zu nehmen und bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zur Frage abzugeben, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

Zu Punkt 6):

Beschlussfassung über Verbesserung Bebauungsplan Gpn. 665/4 und 665/2 – Huber Markus und Huber Thomas.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2021 hat der Gemeinderat den vom Planer DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Bebauungsplan vom 30.10.2020, Zahl 914 BPL 02-2020 beschlossen.

Vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, wurde im Zuge der Prüfungsprüfung neuerlich eine Verbesserung des Bebauungsplanes gefordert. Die aufgezeigten Mängel wurden vom Planer DI Thomas Scheitnagl im nun vorliegenden Entwurf beseitigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg in Abwesenheit des Gemeinderates Thomas Huber mit 8 JA-Stimmen gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Erlassungsbeschluss vom 22.03.2021 aufzuheben und den von vom Planer Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 30.10.2020, Zahl 914 BPL 02-2020, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Gemeinderat macht dabei von der Möglichkeit nach § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 Gebrauch, die Auflegungsfrist auf zwei Wochen herabzusetzen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

Der höchste Gebäudepunkt für das Wohnhaus Enterberg 725 wurde von 586,00 müA auf 986,00 müA geändert und die planliche Darstellung sowie die Legende in Übereinstimmung mit der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2019 gebracht.

Die Stellungnahmen der Abteilung Schutz vor Naturgefahren und Evakuierungsmanagement und der WLW wurden eingeholt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Hainzenberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die Nachbargemeinden haben das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist in den

Entwurf Einsicht zu nehmen und bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zur Frage abzugeben, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

Zu Punkt 7):

Beschlussfassung über Verbesserung Bebauungsplan Gpn. 279/19 und 279/22 – Wohngebiet Waidach – Klausner.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2020 hat der Gemeinderat den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Bebauungsplan vom 14.07.2020, Zahl 70914 bplhai0220 beschlossen. Vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, wurde im Zuge der Verordnungsprüfung eine Verbesserung des Bebauungsplanes gefordert. Die aufgezeigten Mängel wurden vom Planer AB Lotz und Ortner im nun vorliegenden Entwurf beseitigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde mit 9 JA-Stimmen gemäß § 64 Abs. 1 und 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Erlassungsbeschluss vom 10.12.2021 aufzuheben und den von vom Planer AB Lotz und Ortner überarbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 21.06.2021, Zahl bplhai0220 Waidach Klausner, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht unter anderem folgende Änderungen gegenüber der ursprünglichen Auflage vor:

Die textliche Festlegung TBR1 mit dem Wortlaut „Die vor die Baufluchtlinie ragende Nebengebäude müssen einen Mindestabstand von 1 m von der Straßenfluchtlinie aufweisen“ wurde entfernt und die planliche Darstellung sowie die Legende in Übereinstimmung mit der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2019 gebracht.

Die Stellungnahmen der Abteilung Schutz vor Naturgefahren und Evakuierungsmanagement und der WLW wurden eingeholt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes Zahl bplhai0220 Waidach Klausner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Hainzenberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die Nachbargemeinden haben das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist in den Entwurf Einsicht zu nehmen und bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zur Frage abzugeben, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

Zu Punkt 8):

Budgetmittelumschichtung für Katastrophenschaden.

Zur Abdeckung der benötigten Eigenmittel (ca. 35% bis 40%) für den Katastrophenschaden „Hainzenberg 2021 HW“ mit einer geschätzten Schadenssumme von ca. 40.000,00 Euro müssen die unter der Haushaltstelle 1/6330-770050 „Interessentenbeitrag Verbauung Penzingbach“ veranschlagten Mittel in Höhe von 17.000,00 Euro umgeschichtet werden.

Der Budgetposten wird nicht mehr benötigt, weil die WLW keine weitere Verbauung vornehmen wird. Der Gemeinderat stimmt der Budgetmittelumschichtung zu.

Zu Punkt 9):

Antrag auf Kostenübernahme Volksschul- und Kindergarten Schwimmkurs.

Im Hotel Dörfelwirt wird heuer für Kinder des Kindergartens und der Volksschule wieder ein Schwimmkurs angeboten, wobei das Schwimmbad kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Die

Kosten für den Kurs betragen € 80,- (KG) bzw. 95,- (VS) pro Kind. Der Gemeinderat genehmigt einen Beitrag von € 30,- pro Kind.

Zu Punkt 10):

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Gp. 287/2 Ilic.

Für die vom Gemeinderat am 28.01.2021 beschlossene Umwidmung der Gp. 287/2 wird vom Land eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes verlangt.

Die Änderung des Raumordnungskonzeptes wird einstimmig beschlossen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hainzenberg vom 21.06.2021, Zahl OERKhai0121 Ilic, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend touristische Nutzung auf der Parzelle 287/2 KG Hainzenberg mit der Indexziffer T15, Zeitzone 1 und der Dichtezone D1.

Index 15: Das bereits bestehende Tourismusgebiet in der Schleife der B-165, welches noch mehrere Baulücken aufweist, ist auch im neuen Flächenwidmungsplan als Bauland zu widmen. Vorgesehen ist die Widmung einer Fläche von rund 559 m² aus dem Grundstück 287/2 KG 87109 Hainzenberg von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Zeitzone 1: unmittelbarer Bedarf

Dichtezone 1: überwiegend freistehende Objekte

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 11):

Allfälliges

Es liegt ein Antrag auf Volksschulbesuch eines Kindes aus Mayrhofen vor.

Telefonanlage soll bei der nächsten Sitzung behandelt werden.

Der Bürgermeister informiert, dass eine Anfrage auf eine Mittagsbetreuung ebenfalls bei der nächsten Sitzung behandelt werden soll.

Schaffler Erich erkundigt sich nach dem Stand beim Leitnhäuslweg. Es wäre auch eine Sanierung erforderlich. Der Bürgermeister soll sich das anschauen.

Huber Thomas weist darauf hin, dass beim Erdrutsch Ramsbergweg Handlungsbedarf zur Sanierung besteht.

Huber Thomas regt weiters an, dass die Menge der Trinkwasserableitung von den Quellen Gerlosstein zum Hochbehälter geprüft werden sollte.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:
Georg Wartelsteiner